

Richtlinie zur Zeichennutzung

Dokumenteninformation

Version	2.0
Datum der Version	29.08.2026
Inhaltsverantwortlicher	Marc Alexander Luge
Inkrafttreten	10.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Zweck, Anwendungsbereich und Anwender	1
2. Begriffe	2
2.1. Zertifizierungszeichen	2
2.2. Akkreditierungssymbol	2
2.3. Zertifikat	2
2.4. Zertifiziertes Mandat	2
2.5. Geltungsbereich	2
2.6. Produktbegleitende Information	2
3. Grundsätze der Zeichennutzung und Bezugnahme auf die Zertifizierung	3
3.1. Voraussetzung für die Verwendung der Zertifizierungszeichen	3
3.2. Wahrheitsgemäße und eindeutige Darstellung	3
3.3. Unzulässige Aussagen	4
3.4. Verwendung des Zertifizierungszeichen / Siegel	4
3.4.1. Bereitstellung und Freigabe	4
3.4.2. Zulässige Verwendungsformen	4
3.4.3. Gestaltungsanforderungen an das Zertifizierungszeichen	4
3.5. Produkte, Verpackungen und produktbegleitende Informationen	5
3.6. Nutzung in digitalen Medien und durch Dritte	5
3.6.1. Digitale Medien	5
3.6.2. Verantwortung für Dritte	5
3.7. Änderungen des Zertifizierungsstatus und Änderungen normativer Anforderungen	5
3.7.1. Aussetzung, Einschränkung, Entzug und Ablauf	5
3.7.2. Rückgabe, Kennzeichnung und Entfernung	6
3.8. Überwachung der Zeichennutzung und Maßnahmen bei Missbrauch	6
3.8.1. Missbrauch	6
3.8.2. Korrekturmaßnahmen	6
3.8.3. Zertifizierungsrechtliche Folgen	7
3.8.4. Verantwortlichkeiten des Mandats	7
3.8.5. Rechte der RSMCERT	7
3.9. Verwendung des Akkreditierungssymbols	7
3.10. Verbindliche Einbeziehung	8

1. Zweck, Anwendungsbereich und Anwender

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen zertifizierte Mandate der RSM Certification GmbH (nachfolgend kurz „RSMCERT“) auf ihre Managementsystemzertifizierung Bezug nehmen sowie das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen / Logo verwenden dürfen.

Sie dient der Sicherstellung, dass Hinweise auf eine Zertifizierung, Zertifikate und Zertifizierungszeichen richtig, transparent, nachvollziehbar und nicht irreführend verwendet werden. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass durch die Kommunikation der Eindruck entsteht, einzelne Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Personen oder Standorte seien zertifiziert, wenn sich die Zertifizierung ausschließlich auf ein Managementsystem bezieht.

Darüber hinaus werden die Regelungen zur Nutzung des Akkreditierungssymbols der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (nachfolgend kurz „DAkKS“) kurz beschrieben.

Diese Richtlinie gilt für alle Antragsteller und zertifizierten Mandate der RSMCERT, soweit diese Zertifikate für Managementsysteme erhalten haben oder erhalten sollen.

Sie gilt insbesondere für die Verwendung von:

- Zertifikate und Zertifizierungszeichen der RSMCERT;
- Aussagen, Hinweisen und Werbeaussagen über eine Zertifizierung;
- Kopien, Auszügen oder digitalen Abbildungen von Zertifikaten;
- Hinweisen auf die Akkreditierung der RSMCERT;
- Darstellungen auf Websites, in sozialen Medien, in Angeboten, Broschüren, Präsentationen, Geschäftspapieren, Werbemitteln, Verpackungen und/oder produktbegleitenden Informationen.

Die Richtlinie gilt als Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarung. RSMCERT verweist mit Ausgabe des Zertifikates sowie im Rahmen der Überwachungsaudits auf die Einhaltung dieser Vorgaben. Abweichende oder ergänzende Vorgaben aus dem Zertifizierungsvertrag, dem Zertifikat, Akkreditierungsbescheiden oder verbindlichen Regelungen der DAkKS bleiben unberührt und gehen bei Widersprüchen vor.

2. Begriffe

2.1. Zertifizierungszeichen

Das von der RSMCERT bereitgestellte Zeichen, das ein zertifiziertes Mandat unter den Bedingungen dieser Richtlinie nutzen darf.

2.2. Akkreditierungssymbol

Das Symbol der DAkkS, das auf die Akkreditierung einer Konformitätsbewertungsstelle hinweist.

2.3. Zertifikat

Das von der RSMCERT ausgestellte Zertifizierungsdokument einschließlich etwaiger Anlagen.

2.4. Zertifiziertes Mandat

Die auf dem Zertifikat namentlich bezeichnete(n) juristische(n) oder natürliche(n) Person(en) bzw. Organisation(en).

2.5. Geltungsbereich

Der auf dem Zertifikat festgelegte organisatorische, räumliche und fachliche Umfang der Managementsystem-zertifizierung.

2.6. Produktbegleitende Information

Information, die dem Produkt beigelegt ist oder auf dessen Verpackung, Etikett, Begleitdokumentation oder vergleichbaren Medien angebracht werden.

3. Grundsätze der Zeichennutzung und Bezugnahme auf die Zertifizierung

3.1. Voraussetzung für die Verwendung der Zertifizierungszeichen

Alle graphischen Darstellungen sowie die Zertifikate, welche auf die Durchführung von Zertifizierungen durch die RSMCERT hinweisen, sind als Zertifizierungszeichen zu verstehen.

Zeichennutzer sind die von der RSMCERT zertifizierten Organisationen, die durch das Zertifikat den Nachweis der erfolgreichen Zertifizierung erbringen.

Zeicheninhaber ist die RSMCERT.

Das zertifizierte Mandat darf auf seine Zertifizierung Bezug nehmen und das Zertifizierungszeichen nur verwenden, wenn sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein gültiges Zertifikat der RSMCERT.
- Die Zertifizierung ist weder ausgesetzt noch eingeschränkt, entzogen, abgelaufen oder beendet.
- Die Verwendung erfolgt ausschließlich durch das auf dem Zertifikat bezeichnete Mandat. Die Nutzungsbeziehung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie darf insbesondere nicht auf Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonstige verbundene Unternehmen, nicht zertifizierte Standorte, Franchisenehmer, Vertriebspartner oder Dritte übertragen werden.
- Die Verwendung bezieht sich ausschließlich auf den zertifizierten Geltungsbereich, die aufgeführten Gesellschaften und/oder Standorte und die im Zertifikat genannte Norm bzw. das sonstige Anforderungsdokument. Die Nutzung des Zertifikates und des Zeichens für einen anderen – nicht zertifizierten Bereich des Mandanten – ist nicht gestattet. Die Festlegung des Bereiches erfolgt durch die RSMCERT.
- Die Anforderungen dieser Zeichennutzungsrichtlinie, der Zertifizierungsvereinbarung und aller anwendbaren (sektorspezifischen) Regelungen werden eingehalten.
- Es wird ausschließlich das durch die RSMCERT bereitgestellte bzw. freigegebene Zertifizierungszeichen verwendet.

3.2. Wahrheitsgemäße und eindeutige Darstellung

Jede Bezugnahme auf die Zertifizierung muss zutreffend, eindeutig und nicht irreführend sein. Das Mandat darf insbesondere keine Aussage treffen oder Darstellung verwenden, durch die der Eindruck entstehen kann, dass:

- ein Produkt, eine Dienstleistung, ein Prozess oder eine Person zertifiziert sei;
- die gesamte Unternehmensgruppe zertifiziert sei, obwohl nur einzelne Gesellschaften, Standorte oder Organisationseinheiten erfasst sind;
- die Zertifizierung eine behördliche Zulassung, staatliche Genehmigung oder gesetzliche Anerkennung ersetze;
- die DAKKS das Mandat, dessen Produkte oder dessen Dienstleistungen akkreditiert, zugelassen oder zertifiziert habe;
- die Zertifizierung über den im Zertifikat genannten Geltungsbereich hinausgehe.

3.3. Unzulässige Aussagen

Nicht zulässig sind insbesondere folgende oder vergleichbare Aussagen:

- „Unser Produkt ist ISO-27001-zertifiziert.“
- „DAkkS-zertifiziertes Unternehmen.“
- „Von der DAkkS zugelassener Lieferant.“
- „Unsere Produkte erfüllen aufgrund unserer ISO-Zertifizierung alle gesetzlichen Anforderungen.“
- „Zertifiziertes Produkt“ oder „geprüfte Produktqualität“ in Verbindung mit einer Managementsystemzertifizierung.

3.4. Verwendung des Zertifizierungszeichen / Siegel

3.4.1. Bereitstellung und Freigabe

Das Zertifizierungszeichen wird durch RSMCERT in einem geeigneten digitalen Format bereitgestellt. Das Mandat darf nur die freigegebenen Dateiformate, Farbvarianten und Gestaltungsformen verwenden. Ausnahmen sind mit der RSMCERT abzustimmen. Maßgeblich ist ausschließlich die jeweils von der RSMCERT bereitgestellte und freigegebene Version.

RSMCERT kann verlangen, dass das Mandat vor der erstmaligen Verwendung oder bei wesentlichen Änderungen einen Entwurf der beabsichtigten Darstellung zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorlegt. Dies gilt bspw. für die Nutzung auf Websites und Social-Media-Kanälen oder Werbebroschüren, Anzeigen und Präsentationen.

3.4.2. Zulässige Verwendungsformen

Das Zertifizierungszeichen darf bei Einhaltung dieser Richtlinie insbesondere verwendet werden auf Briefbögen und Geschäftspapieren, in E-Mail-Signaturen, auf Unternehmenswebsites, in Unternehmensbroschüren und Präsentationen, in Werbeanzeigen und Messeunterlagen, auf Fahrzeugen und Gebäudebeschilderungen oder im digitalen Unternehmensprofil sowie bei Social-Media-Auftritten.

Das Zertifizierungszeichen muss stets in einer Weise dargestellt werden, aus der hervorgeht, dass sich die Zertifizierung auf das Managementsystem des zertifizierten Mandanten bezieht.

Das Zertifizierungszeichen darf neben dem Unternehmenslogo des Mandanten verwendet werden, sofern beide Zeichen eindeutig voneinander getrennt und als eigenständige Zeichen erkennbar bleiben.

Eine Verbindung, Verschmelzung oder grafische Integration des Zertifizierungszeichens in das Unternehmenslogo, eine Marke oder ein Produktlogo des Kunden ist nicht zulässig.

3.4.3. Gestaltungsanforderungen an das Zertifizierungszeichen

Das Zertifizierungszeichen darf nicht:

- gedreht, gespiegelt, teilweise abgedeckt, verändert, nachgezeichnet, verzerrt, beschnitten oder in seinen Proportionen verändert werden;
- farblich verändert werden, soweit hierfür keine ausdrückliche Freigabe durch RSMCERT vorliegt;
- mit anderen Zeichen, Logos oder Aussagen so kombiniert werden, dass Herkunft, Bedeutung oder Geltungsbereich unklar oder irreführend werden;

- als Bestandteil des eigenen Unternehmenslogos, einer Marke, eines Produktzeichens oder einer Domain verwendet werden;
- Schriftarten, Farben, grafische Elemente, Zertifikatsnummern oder sonstige Bestandteile dürfen nicht verändert, ergänzt oder entfernt werden;
- in einer Größe oder Darstellung genutzt werden, die seine Lesbarkeit beeinträchtigt;
- in einem Zusammenhang verwendet werden, der den Ruf der RSMCERT, der DAkkS oder des Zertifizierungssystems beeinträchtigen könnte.

3.5. Produkte, Verpackungen und produktbegleitende Informationen

Eine Verwendung des Zertifizierungszeichens auf Produkten, Produktetiketten oder Verpackungen ist grundsätzlich unzulässig. Siehe dazu auch die BAZ, VIII. Pflichten des Auftraggebers bei Zertifikatsnutzung.

3.6. Nutzung in digitalen Medien und durch Dritte

3.6.1. Digitale Medien

Das Mandat ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifizierungszeichens und für alle Zertifizierungsaussagen auf seinen digitalen Kommunikationskanälen verantwortlich. Dies umfasst u. a.:

- Websites und Microsites;
- Online-Shops und elektronische Produktkataloge;
- Social-Media-Profilen und -Beiträge;
- Newsletter und E-Mail-Marketing;
- digitale Präsentationen, Videos und Webinare;
- Plattformprofile sowie Einträge in Verzeichnissen und Datenbanken.

Die Darstellung muss auch bei verkürzter Ansicht auf mobilen Endgeräten eindeutig erkennen lassen, dass sich die Zertifizierung auf das Managementsystem und nicht auf ein Produkt oder eine einzelne Dienstleistung bezieht.

3.6.2. Verantwortung für Dritte

Das Mandat stellt sicher, dass durch Händler, Vertriebspartner, Agenturen, Plattformbetreiber, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte keine unzutreffende oder irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder von Aussagen zur Zertifizierung erfolgen.

Eine Übertragung oder Unterlizenzierung des Nutzungsrechts am Zertifizierungszeichen an Dritte ist nicht zulässig. Das Mandat hat unzulässige Verwendungen durch Dritte, soweit ihm diese bekannt werden, unverzüglich zu unterbinden und RSMCERT darüber zu informieren.

3.7. Änderungen des Zertifizierungsstatus und Änderungen normativer Anforderungen

3.7.1. Aussetzung, Einschränkung, Entzug und Ablauf

Das Mandat muss die Nutzung des Zertifizierungszeichens sowie jede Bezugnahme auf die Zertifizierung unverzüglich einstellen, wenn:

- die Zertifizierung ausgesetzt wird;
- die Zertifizierung eingeschränkt wird und die bisherige Darstellung dadurch unrichtig oder irreführend wird;
- das Zertifikat abläuft;
- die Zertifizierung entzogen wird;
- der Zertifizierungsvertrag beendet wird;
- RSMCERT die Nutzung des Zertifizierungszeichens aus wichtigem Grund untersagt.

Bei einer Einschränkung der Zertifizierung hat das Mandat alle Aussagen, Darstellungen und Verwendungen des Zertifizierungszeichens unverzüglich an den geänderten Geltungsbereich anzupassen.

3.7.2. Rückgabe, Kennzeichnung und Entfernung

Auf Verlangen von RSMCERT sind Zertifizierungsdokumente zurückzugeben, als ungültig zu kennzeichnen oder in geeigneter Weise aus dem Verkehr zu ziehen. Das Mandat hat Zertifizierungszeichen und Zertifizierungshinweise aus digitalen und gedruckten Medien innerhalb der durch RSMCERT gesetzten Frist zu entfernen oder zu berichtigen.

Bereits hergestellte oder veröffentlichte Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nicht weiterverwendet oder verbreitet werden, wenn sie eine nicht mehr gültige, unrichtige oder irreführende Aussage über die Zertifizierung enthalten.

3.8. Überwachung der Zeichennutzung und Maßnahmen bei Missbrauch

3.8.1. Missbrauch

RSMCERT überwacht die Verwendung ihres Zertifizierungszeichens und die Bezugnahme der Mandate auf Zertifizierungen. Die Überwachung kann insbesondere erfolgen durch:

- Prüfung im Rahmen von Überwachungs-, Rezertifizierungs- oder Sonderaudits / Audits aus besonderem Anlass;
- Prüfung von Websites, sozialen Medien und sonstigen öffentlichen Kommunikationsmitteln;
- Auswertung von Beschwerden, Hinweisen Dritter oder Marktbeobachtungen;
- Anforderung von Nachweisen, Entwürfen oder Werbematerialien beim Kunden.

Der Kunde stellt RSMCERT auf Anforderung die für die Prüfung erforderlichen Informationen und Nachweise unverzüglich zur Verfügung.

3.8.2. Korrekturmaßnahmen

Stellt die RSMCERT eine unzulässige, unrichtige oder irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder eine unzutreffende Bezugnahme auf die Zertifizierung fest, kann sie insbesondere verlangen:

- die unverzügliche Korrektur, Entfernung oder Unterlassung der betreffenden Darstellung;
- die Vorlage einer Ursachenanalyse und geeigneten Korrekturmaßnahmen;
- die Vorlage objektiver Nachweise über die Umsetzung der Korrektur;
- die Berichtigung gegenüber betroffenen Kunden, Geschäftspartnern, Behörden oder sonstigen Empfängern;

- die Entfernung oder Sperrung unzutreffender digitaler Inhalte;
- die Durchführung eines Sonderaudits / Audits aus besonderem Anlass, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlich ist.

3.8.3. Zertifizierungsrechtliche Folgen

Bei schwerwiegender oder wiederholter missbräuchlicher Verwendung kann RSMCERT die Zertifizierung aussetzen, einschränken oder entziehen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der RSMCERT bleiben unberührt.

3.8.4. Verantwortlichkeiten des Mandats

Das Mandat ist für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich. Das Mandat stellt insbesondere sicher, dass auch seine Beschäftigten sowie von ihm beauftragte Dritte, wie Agenturen, Druckereien, Vertriebspartner oder Betreiber digitaler Plattformen, die Vorgaben dieser Richtlinie beachten.

Das Mandat benennt der RSMCERT auf Verlangen eine verantwortliche Kontaktperson für Fragen zur Zeichennutzung und zur Bezugnahme auf die Zertifizierung. Das Mandat hat RSMCERT unverzüglich zu informieren, wenn:

- die Zertifizierung betreffende Angaben durch Dritte unzutreffend oder irreführend verwendet werden;
- sich Änderungen ergeben, die den zertifizierten Geltungsbereich, die zertifizierte Organisation oder die Aussage zur Zertifizierung betreffen können;
- eine behördliche, gerichtliche oder sonstige verbindliche Anordnung die Verwendung des Zertifizierungszeichens oder die Bezugnahme auf die Zertifizierung betrifft;
- eine Beschwerde oder ein Hinweis bezüglich einer möglichen missbräuchlichen Zeichennutzung eingeht.

Weitere Anforderungen können unseren Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) sowie Besondere Auftragsbedingungen Zertifizierung (BAZ) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

3.8.5. Rechte der RSMCERT

Das Zertifizierungszeichen sowie alle damit verbundenen Kennzeichen, Dateiformate, Gestaltungsgrundlagen und Nutzungsrechte verbleiben bei der RSMCERT. Dem Mandat wird ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich auf die Gültigkeit der Zertifizierung begrenztes Recht zur Nutzung gemäß dieser Richtlinie eingeräumt. RSMCERT ist berechtigt, diese Richtlinie anzupassen, wenn dies aufgrund geänderter rechtlicher, normativer, akkreditierungsbezogener oder programmbezogener Anforderungen erforderlich ist. Über wesentliche Änderungen werden betroffene Kunden in geeigneter Weise informiert.

3.9. Verwendung des Akkreditierungssymbols

RSMCERT verwendet das durch die DAkkS zur Verfügung gestellte Symbol in der von der DAkkS festgelegten Art und Weise. Das DAkkS-Akkreditierungssymbol ist ein Hinweis auf die Akkreditierung der RSMCERT als Konformitätsbewertungsstelle. Es ist kein Zertifizierungszeichen für Mandate und begründet kein Recht des zertifizierten Mandanten zur eigenen Verwendung.

RSMCERT nutzt das zur Verfügung gestellte Symbol der DAkkS, bestehend aus dem geschützten Zeichen der DAkkS und der individuellen Registrierungsnummer, ausschließlich auf ausgegebenen Zertifikaten, um aus den Akkreditierungsstatus der RSMCERT selbst hinzuweisen.

Das Mandat darf das DAkkS-Akkreditierungssymbol weder allein noch in Verbindung mit dem eigenen Unternehmenszeichen, dem Zertifizierungszeichen, dem Zertifikat oder sonstigen Werbeaussagen verwenden.

3.10. Verbindliche Einbeziehung

Das Mandat erkennt die jeweils gültige Fassung dieser Richtlinie mit Antragstellung, Vertragsabschluss oder Annahme des Zertifikats als verbindlich an. Die Zertifizierungsvereinbarung muss die Rechte und Pflichten des Antragstellers bzw. Mandant hinsichtlich

- der Nutzung des Namens der RSMCERT,
- der Nutzung des Zertifizierungszeichens,
- der Bezugnahme auf die Zertifizierung,
- der Einschränkungen und Bedingungen der Zeichennutzung sowie
- der Einstellung oder Anpassung der Bezugnahme auf die Zertifizierung

wirksam in Bezug nehmen.

Bei Widersprüchen zwischen dieser Richtlinie, der Zertifizierungsvereinbarung, dem Zertifikat, den Zertifizierungsbedingungen, besonderen Programmanforderungen oder verbindlichen Vorgaben der DAkkS gelten die jeweils höherrangigen bzw. spezielleren Regelungen.